

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. November 1993	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 93	<b>Hessisches Umzugskostengesetz (HUKG)</b> ..... <i>GVBl. II 323-109</i>	464
28. 10. 93	<b>Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 320-20 und 22-5</i>	470
28. 10. 93	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1993 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1993) und Gesetz zur Änderung des Investitionsfondsgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 43-60 und 330-10</i>	476
28. 10. 93	<b>Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Thüringen über die Ausbildung von Beamtinnen und Beamten für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes – Rechtspflegerlaufbahn – an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda</b> ..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	481
28. 10. 93	<b>Gesetz zu dem Abkommen über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft</b> ..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	483
28. 10. 93	<b>Gesetz zur Änderung des Ortsgerichtsgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 28-1</i>	485
26. 10. 93	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 73-5</i>	485

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Hessisches Umzugskostengesetz (HUKG)\*

Vom 26. Oktober 1993

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Umzüge und der in § 12 genannten Maßnahmen.

Berechtigte sind:

1. Personen, die im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen oder in diesen Geltungsbereich abgeordnet sind,
2. die in Nr. 1 bezeichneten Personen, wenn sie in den Ruhestand treten oder wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
3. Hinterbliebene der in den Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft einer der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

### § 2

#### Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 3 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt werden.

(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, in den Fällen des § 4 Abs. 3 bei der letzten Beschäftigungsbehörde, schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe des Widerrufs.

(3) Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. Diese Frist kann in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens zwei Jahre verlängert werden. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 3

#### Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, es sei denn, daß
  - a) mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,
  - b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
  - c) die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als dreißig Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (Einzugsgebiet) oder
  - d) Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichten und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern,
2. auf dienstliche Anweisung, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,
4. aus Anlaß der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.

(2) Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
2. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
3. der Übertragung eines neuen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 6 des Hessischen Richtergesetzes.

\*) GVBl. II 323-109

§ 4

Zusage der Umzugskostenvergütung  
in besonderen Fällen

(1) Die Umzugskostenvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß der

1. Einstellung, sofern ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung vorliegt,
2. Abordnung,
3. vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
4. vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann ferner zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. der Räumung einer im Eigentum oder im Besetzungsrecht des Dienstherrn stehenden Mietwohnung, wenn sie auf dienstliche Veranlassung geräumt werden soll,
3. einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels, die notwendig sind, weil Berechtigte, mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatten oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähige Kinder nach amts- oder vertrauensärztlicher Bescheinigung aus gesundheitlichen Gründen umziehen müssen,
4. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nur ein Zimmer berücksichtigt werden.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann ferner für Umzüge aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 zugesagt werden, wenn

1. ein Verbleiben an kleineren abgelegenen Orten oder Plätzen nicht zumutbar ist oder
2. in den vorausgegangenen zehn Jahren mindestens ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort durchgeführt wurde.

Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezogen wird. Sie wird nicht gewährt, wenn das Dienstverhältnis aus Disziplinargründen oder zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit beendet wurde.

(4) Der Abordnung steht die Überweisung an eine Ausbildungsstelle, die dienstlich angeordnete Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang und die Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

§ 5

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Beförderungsauslagen (§ 6),
2. Reisekosten (§ 7),
3. Mietentschädigung (§ 8),
4. andere Auslagen (§ 9),
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10),
6. Auslagen nach § 11.

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Die auf Grund einer Zusage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückerzahlen, wenn Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihnen zu vertretenden Grund aus dem Dienst ihres bisherigen Dienstherrn ausscheiden. Hier- von können Ausnahmen zugelassen werden, wenn Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Bundesrepublik Deutschland oder zu einer in § 40 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Einrichtung übertreten und dafür ein dienstliches oder übergeordnetes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 6

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch der Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satz 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen.

### § 7

#### Reisekosten

(1) Für die Reise der Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden die Fahrkosten sowie die nachgewiesenen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft wie bei Dienstreisen erstattet, in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie sie bei Dienstreisen im letzten Dienstverhältnis zu erstatten wären. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Reise von höchstens zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen von Wohnungen mit der Maßgabe, daß die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Bei Benutzung zuschlagspflichtiger Züge werden auch die notwendigen Zuschläge erstattet. Auslagen für Unterkunft und Verpflegung werden für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage ersetzt.

(3) Für eine Reise von Berechtigten zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden Fahrkosten nach Abs. 2 Satz 1 erstattet. Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder Berechtigte noch eine andere Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden haben, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war. Wird der Umzug vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den §§ 3, 4 Abs. 1 durchgeführt, so werden die Fahrkosten für die Rückreise von der neuen Wohnung zum

Dienstort, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zur bisherigen Wohnung, gemäß Abs. 2 Satz 1 erstattet.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 8

#### Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Satz 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, daß die Mietentschädigung längstens ein Jahr gewährt wird. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach Abs. 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

### § 9

#### Andere Auslagen

(1) Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage werden erstattet.

(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder (§ 6 Abs. 3 Satz 2) werden bis zu 20 vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet.

(3) Die Auslagen für einen Kochherd werden beim Bezug einer Mietwohnung bis zu einem Betrag von 450 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Unter der gleichen Voraussetzung werden auch die Auslagen für Ofen einer Mietwohnung bis zu einem Betrag von 320 Deutsche Mark für jedes Zimmer erstattet.

§ 10

Pauschvergütung  
für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 170 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach Satz 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 50 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 der Tarifklasse Ic, wenn die häusliche Gemeinschaft auch nach dem Umzug besteht. Maßgebend ist die Tarifklasse, in der sich Berechtigte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befinden, für Berechtigte im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Tarifklasse der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der Verstorbene zuletzt angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Den Verheirateten stehen gleich Verwitwete und Geschiedene sowie diejenigen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner Ledige, die auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, sowie Ledige, die auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Abs. 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

(4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hun-

dert des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 oder 3. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlaß einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

(5) In den Fällen des § 11 Abs. 3 werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Abs. 1 gewährt, wenn beim vorausgegangenem und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorliegen haben.

(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere gewährt.

§ 11

Umzugskostenvergütung  
in Sonderfällen

(1) Berechtigte mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3, denen Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 zugesagt ist, können für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde diese Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden höchstens die Beförderungsauslagen (§ 6) und die Reisekosten (§ 7) erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern entstanden wären. Im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nur die Beförderungsauslagen (§ 6) erstattet.

(3) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung zurückgenommen, anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.

## § 12

## Trennungsgeld

## (1) Trennungsgeld wird gewährt

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 oder 3, soweit Berechtigte an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt werden, und Abs. 4, soweit er die Gleichstellung der Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit einer Abordnung betrifft, und
3. bei der Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung

für die Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis. Werden Berechtigte in einem Beamtenverhältnis zur Fortsetzung der Ausbildung mit Zusage der Umzugskostenvergütung an eine Ausbildungsstelle überwiesen oder nehmen sie an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang teil, so können als Trennungsgeld die notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden. Aus Anlaß der Einstellung erhalten diese Berechtigten in Ausbildung kein Trennungsgeld.

(2) Ist Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn sie uneingeschränkt umzugswillig sind und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) nicht umziehen können. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für die Berechtigten günstiger, die Maßnahme wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist.

(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. vorübergehende schwere Erkrankung der Berechtigten oder eines ihrer Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nach dem Mutterschutzrecht;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahr-

gangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;

4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;
5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles der Berechtigten oder ihres Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder der Familienangehörigen der Berechtigten erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nr. 3.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen. Dabei kann bestimmt werden, daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d Berechtigte für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhalten.

(5) Der Anspruch auf Auslandstrennungsgeld bestimmt sich nach Maßgabe der Auslandstrennungsgeldverordnung vom 4. Mai 1991 (BGBl. I S. 1081), geändert durch Verordnung vom 16. April 1993 (BGBl. I S. 492). Dies gilt nicht für Berechtigte in einem Beamtenverhältnis, die sich in Ausbildung befinden.

## § 13

Umzugskostenvergütung  
bei Auslandsumzügen

Bei Auslandsumzügen (§ 13 des Bundesumzugskostengesetzes) bestimmt sich der Anspruch auf Umzugskostenvergütung nach Maßgabe der Auslandsumzugskostenverordnung des Bundes vom 4. Mai 1991 (BGBl. I S. 1072).

§ 14

Zuständigkeitsregelung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist zuständig für

1. die Zusage und Gewährung der Umzugskostenvergütung,
2. die Verlängerung der Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre nach § 2 Abs. 3 Satz 2,
3. die Bewilligung von Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 3 Satz 2,
4. die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und
5. die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Ist die Umzugskostenvergütung vor der Verkündung dieses Gesetzes zugesagt worden, so wird auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach der Verkündung beendet ist. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Ist die Umzugskostenvergütung vor der Verkündung dieses Gesetzes zuge-

sagt worden, so beginnt die Frist des § 2 Abs. 3 mit der Verkündung.

§ 16

Aufhebung von Vorschriften

Das Hessische Umzugskostengesetz in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 317), und die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 487)<sup>2)</sup> werden aufgehoben.

§ 17

Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten, sofern sie zu den Vorschriften für Berechtigte, die sich in einem Richterverhältnis im Landesdienst befinden, erlassen werden, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

§ 18

Inkrafttreten

§ 12 Abs. 4 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1993

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Eichel

Der Hessische Minister  
des Innern und für Europa-  
angelegenheiten  
Dr. Günther

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 323-22  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 323-54

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

**Vom 28. Oktober 1993**

Artikel 1<sup>1)</sup>

Das Hessische Beamten-gesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird im Teil f des Zweiten Titels des Dritten Abschnitts die Angabe „107“ durch die Angabe „107 bis 107 g“ ersetzt.
2. § 18 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) § 3 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 105) und § 24 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 1985 (GVBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1992 (GVBl. I S. 118), bleiben unberührt.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
 „Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren eintreten würden, können die Laufbahnvorschriften Ausnahmen zulassen vom Verbot der Beförderung
      1. während der Probezeit,
      2. im einfachen und mittleren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
      3. im gehobenen und höheren Dienst vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung.
 Im übrigen entscheidet der Direktor des Landespersonal-amts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landesperso-nalkommission über Ausnah-men von Abs. 1 und 2.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 und 3 wird Satz 3 und 4.
  - b) In Abs. 5 werden die Worte „den Generalstaatsanwalt,“ und „und den Leiter der Landeszentrale für politische Bildung“ gestrichen. Das Komma nach dem Wort „Verfas-sungsschutz“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

4. In § 34 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
5. Dem § 40 wird als Satz 2 angefügt:  
 „§ 51 Abs. 3 ist in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 bei Beamten auf Probe sinngemäß anzuwenden.“
6. Dem § 42 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:  
 „§ 51 Abs. 3 ist in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung sinngemäß anzuwenden.“
7. In § 44 wird die Angabe „§ 40 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 40 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
8. In § 49 Abs. 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
9. § 49 a Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Als zweiter Halbsatz wird angefügt:  
 „§ 51 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“
10. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) Als Abs. 3 wird eingefügt:  
 „(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amts genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stel-lenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann dem Beamten unter Beibehaltung seines Amts auch eine geringwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 320-20



- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nr. 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

11. § 54 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
12. § 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 5 und 7 werden gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nr. 6 und 8 werden Nr. 5 und 6.
13. In § 60 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.
14. In § 85 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.
15. In § 90 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 51 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
16. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von

dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.“

17. Dem § 92 a wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Während der Zeit der Beurteilung ohne Dienstbezüge nach Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 besteht für die Dauer von drei Jahren ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegulungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat. Die Gesamtdauer des Bezugs von Leistungen nach Satz 1 und nach § 5 der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 1990 (GVBl. I S. 527), darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.“

18. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

(1) Über jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalakten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogene Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.“

19. Als §§ 107 a bis 107 g werden eingefügt:

#### „§ 107 a

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens

dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Satz 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

#### § 107 b

Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

#### § 107 c

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

(2) Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.

#### § 107 d

(1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten

Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Satz 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, daß die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz rechtlicher Interessen des Dritten die Auskunftserteilung erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

#### § 107 e

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 107 f

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluß von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, in den Fällen des § 48 dieses Gesetzes und des § 9 der Hessischen Disziplinarordnung jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen Staatsarchiv übernommen werden.

#### § 107 g

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 107 d zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 107 a dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die

Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn nach Abs. 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.“

20. § 111 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende von Nr. 3 wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. Dateien über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes sowie die Versorgungsempfänger zu führen. Die Dateien enthalten persönliche und dienstrechtliche Daten sowie Haushalts- und Organisationsdaten, die für Aufgaben der Nr. 1 bis 3 erforderlich sind. Für diese Dateien dürfen die für Besoldungs-, Versorgungs-, Vergütungs- und Lohnzwecke gespeicherten Daten von den zuständigen Stellen an das Landespersonalamt übermittelt werden. Die Daten dürfen für Verwaltungs- und Planungszwecke automatisiert verarbeitet werden. Tabellarische Auswertungen dürfen obersten Landesbehörden übermittelt werden, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, Namenslisten nur für die Angehörigen ihres Geschäftsbereichs. Die für gesetzlich angeordnete Statistiken erforderlichen Daten dürfen an das Hessische Statistische Landesamt übermittelt werden.“

21. § 193 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„§ 51 Abs. 3 ist anzuwenden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahr“ gestrichen.

bb) Als Satz 3 wird angefügt:

„Hat der Beamte das fünfzigste Lebensjahr vollendet, so bedarf die Versetzung in jedem Fall seiner Zustimmung.“

22. In § 197 Abs. 2 wird die Angabe „gilt § 194 entsprechend“ durch die Angabe „gelten § 193 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 193 Abs. 2 und § 194 entsprechend“ ersetzt.

23. § 199 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist bei Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeschlossen.“

24. In § 211 Abs. 4 wird die Angabe „§ 51 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 4“ ersetzt.

#### Artikel 2<sup>2)</sup>

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1992 (GVBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nr. 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

2. Dem § 7 a wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 besteht für die Dauer von drei Jahren ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 22-5

für Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat. Die Gesamtdauer des Bezugs von Leistungen nach Satz 1 und nach § 5 der Erziehungsurlaubsverordnung darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.“

Artikel 3

Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 16 mit Wirkung vom 1. Januar 1993,
2. § 107 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung des Art. 1 Nr. 18 am 1. Januar 1994,
3. die übrigen Vorschriften am Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1993

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Eichel

Der Hessische Minister  
des Innern und für Europa-  
angelegenheiten  
Dr. Günther

Die Hessische Ministerin  
der Justiz  
Dr. Hohmann-Dennhardt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung  
des Haushaltsplans des Landes Hessen  
für das Haushaltsjahr 1993  
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1993)  
und  
Gesetz zur Änderung des Investitionsfondsgesetzes  
Vom 28. Oktober 1993**

Artikel 1<sup>1)</sup>

Zweites Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes über die Feststellung  
des Haushaltsplans des Landes Hessen  
für das Haushaltsjahr 1993  
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1993)

Das Haushaltsgesetz 1993 vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 643), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 347), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 wird in Einnahme und Ausgabe auf

34 782 481 800 Deutsche Mark  
festgestellt.“

2. Der Gesamtplan 1993 Teil I Haushaltsübersicht A – Zusammenfassung der

Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne –, der Gesamtplan 1993 Teil I Haushaltsübersicht B – Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme –, der Gesamtplan 1993 Teil II – Finanzierungsübersicht –, der Gesamtplan 1993 Teil III – Kreditfinanzierungsplan – werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Artikel 2<sup>2)</sup>

Änderung des Investitionsfondsgesetzes

In § 3 Satz 1 des Investitionsfondsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51) wird die Zahl 600 durch die Zahl 550 ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1993

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Eichel

Die Hessische Ministerin  
der Finanzen  
Dr. Fugmann-Heesing

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 43-60  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 330-10



**Gesamtplan 1993 (einschließlich Nachtrag)****Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1993 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			1994 DM	1995 DM	1996 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegen- heiten	17 984 000	15 184 000	2 450 000	350 000	-
05	Hessisches Ministerium der Justiz	7 500 000	7 500 000	-	-	-
10	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegen- heiten	203 700 000	126 600 000	48 900 000	28 200 000	-
17	Allgemeine Finanz- verwaltung	1 395 540 000	360 770 000	356 170 000	207 000 000	471 600 000
18	Staatliche Hochbau- maßnahmen	764 414 000	456 214 000	210 100 000	91 100 000	7 000 000
	Ubrige Einzelpläne: 01, 02, 04, 06, 07, 09, 11, 12, 14, 15, 16, 19, 21, 22	2 270 516 500	1 041 266 500	552 549 000	228 793 000	447 908 000
-	Insgesamt	4 659 654 500	2 007 534 500	1 170 169 000	555 443 000	926 508 000



**Gesamtplan 1993**

**Teil II Finanzierungsübersicht**

<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	- Mio DM -
1. Ausgaben .....	30 707,8
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. Einnahmen .....	28 420,0
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo .....	- 2 287,8
 <b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt .....	1 889,3
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	5 519,6
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	3 630,3
darunter: für Ausgleichsforderungen .....	25,9
2. Abwicklung der Vorjahre .....	0
2.1 Einnahmen aus Überschüssen .....	0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	-
3. Rücklagenbewegung .....	398,6
3.1 Entnahmen aus Rücklagen .....	401,1
3.2 Zuführungen an Rücklagen .....	2,5
4. Haushaltstechnische Verrechnungen .....	-
4.1 Einnahmenseite .....	441,8
4.2 Ausgabenseite .....	441,8
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4) .....	2 287,8

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Gesamtplan 1993****Teil III Kreditfinanzierungsplan**

<b>A. Kredite am Kreditmarkt</b>	—Mio DM—
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt . . . . .	5 519,6
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt . . . . .	3 630,3
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger . . . . .	—
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) . . . . .	—
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen . . . . .	3 603,8
4. Ausgleichsforderungen . . . . .	25,9
5. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen . . . . .	0,7
6. Sonstige Tilgungen . . . . .	0
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt . . . . .	1 889,3
<b>B. Kredite im öffentlichen Bereich</b>	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich . . . . .	73,0
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) . . . . . (Kap. 19 03—311 28)	47,5
2. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) . . . . . (Kap. 19 03—311 09)	25,0
3. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03—311 23)	0,4
4. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben . . . . . (Kap. 19 03—311 16)	0,2
5. Wohnraumversorgung von Aussiedlern und Zuwanderern . . . . . (Kap. 19 03—311 73)	—
6. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen . . . . . (Kap. 19 04—311 06)	—
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich . . . . .	48,0
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau . . . . . (Kap. 13 11—581 01)	48,0
2. Darlehen des Bundes für Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden . . . . . (Kap. 13 11—581 14)	—
3. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben . . . . . (Kap. 13 11—581 07)	—
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich . . . . .	25,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Thüringen**  
**über die Ausbildung von Beamtinnen und Beamten für die Laufbahn**  
**des gehobenen Justizdienstes — Rechtspflegerlaufbahn —**  
**an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda\*)**

**Vom 28. Oktober 1993**

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Thüringen über die Ausbildung von Beamtinnen und Beamten für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes — Rechtspflegerlaufbahn — an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda vom 1. März 1993 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem nach Artikel 7 des Staatsvertrages die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1993

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Eichel

Die Hessische Ministerin  
der Justiz  
Dr. Hohmann-Dennhardt

\*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

**STAATSVETRAG**  
**zwischen dem Land Hessen und dem Land Thüringen**  
**über die Ausbildung von Beamtinnen und Beamten für die Laufbahn**  
**des gehobenen Justizdienstes — Rechtspflegerlaufbahn —**  
**an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda**

Das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Hessische Ministerin der Justiz, und

das Land Thüringen, vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Thüringer Minister der Justiz,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Beamtinnen und Beamte (Anwärter der Rechtspflegerlaufbahn und Aufstiegsbeamte) des Landes Thüringen werden in Hessen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda (im folgenden: Verwaltungsfachhochschule) für die Rechtspflegerlaufbahn ausgebildet.

Artikel 2

(1) Die Verwaltungsfachhochschule führt Anwärter und Aufstiegsbeamte des Landes Thüringen auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Rechtspflegerlaufbahn vom 23. Juli 1980 (Justizministerialblatt für Hessen S. 645) und des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 97), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1992 (GVBl. IS. 77), in den jeweils geltenden Fassungen zur Rechtspflegerprüfung.

(2) Die Landesjustizverwaltung des Landes Thüringen kann sich jederzeit über den Stand der Ausbildung der von ihr der Verwaltungsfachhochschule zugewiesenen Anwärter und Aufstiegsbeamten unterrichten. Sie ist berechtigt, Einblicke in die gefertigten Arbeiten der Thüringer Anwärter und Aufstiegsbeamten zu nehmen.

(3) Die Prüfungsarbeiten und die Prüfungsakten der Thüringer Anwärter und Aufstiegsbeamten werden auf Anforderung der Landesjustizverwaltung des Landes Thüringen übersandt.

Erfurt, den 1. März 1993

Für das Land Hessen:  
Die Hessische Ministerin der Justiz

Für das Land Thüringen:  
Der Thüringer Minister der Justiz

Artikel 3

(1) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- a) Erster Studienabschnitt (Einführungspraktikum):  
Dauer 2 Monate,
- b) Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium I):  
Dauer 12 Monate,
- c) Dritter Studienabschnitt (Praktikum I):  
Dauer 10 Monate,
- d) Vierter Studienabschnitt (Hauptstudium II):  
Dauer 6 Monate,
- e) Fünfter Studienabschnitt (Praktikum II):  
Dauer 6 Monate.

(2) Die Studienabschnitte nach Abs. 1 Buchst. a), c) und e) können die Anwärter ganz oder teilweise im Land Thüringen ableisten.

Artikel 4

Das Land Thüringen trägt die Reisekosten und das Trennungsgeld seiner Anwärter und Aufstiegsbeamten aus Anlaß der Ausbildung im Land Hessen.

Artikel 5

Für die Leistungen des Landes Hessen werden Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschule vom 1. Oktober 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 347) erhoben.

Artikel 6

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden.

Artikel 7

Dieser Staatsvertrag tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft.

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt

Dr. Hans-Joachim Jentsch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zu dem Abkommen über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes  
für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft\*)**

**Vom 28. Oktober 1993**

§ 1

Dem Abkommen über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 17. November 1992 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 6 Abs. 2 für das Land Hessen in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1993

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Eichel

Die Hessische Ministerin  
der Justiz  
Dr. Hohmann-Dennhardt

\*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

**Abkommen  
über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes  
für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

Die Länder

Hessen,  
Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz und  
Saarland

schließen folgendes Abkommen, wobei dies seitens des Landes Hessen vorbehaltlich der Zustimmung des Hessischen Landtags erfolgt:

§ 1

(1) Die an dem Abkommen beteiligten Länder bilden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) ein gemeinsames Prüfungsamt.

(2) Das gemeinsame Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt in Nord-

rhein-Westfalen. In dieser Funktion führt es die Bezeichnung „Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“.

§ 2

(1) Die Länder beteiligten sich an der Prüfung durch Benennung von Prüfern, die durch die Justizministerien der Länder erfolgt.

(2) Die Bestellung der Prüfer wird durch das Land Nordrhein-Westfalen vorgenommen.

§ 3

(1) Die Länder beteiligen sich angemessen an der Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Eignungsprüfung. Der

Umfang der Beteiligung an der Erstellung von Prüfungsaufgaben wird entsprechend dem Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

(2) Eine Kostenbeteiligung der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland findet nur hinsichtlich der durch die Abnahme der Eignungsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere bezüglich der Prüfervergütung und der Reisekosten der Prüfer, statt (ohne allgemeine Verwaltungskosten). Die Auslagen tragen die Länder im Verhältnis des Schlüssels des Königsteiner Abkommens.

(3) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach Kostenmitteilung fällig.

(4) Die Höhe der Prüfervergütung und Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(5) Für den Fall, daß künftig die Anzahl der Eignungsprüfungen derart ansteigen wird, daß für das gemeinsame Prüfungsamt zusätzliche personelle Aufwendungen erforderlich werden, erklären sich die beteiligten Länder bereit, über die Kostenregelung neu zu verhandeln.

#### § 4

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes oder mehrerer Länder wird die Wirksamkeit des Abkommens unter den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Lüneburg, den 17. November 1992

Für das Land Hessen:  
Die Hessische Ministerin der Justiz

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Minister der Justiz

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Justizminister

Für das Saarland:  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Minister der Justiz

#### § 5

(1) Andere Länder können diesem Abkommen beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und, soweit die Zustimmung des Landesparlaments des betreffenden Landes erforderlich ist, mit dessen Zustimmung. Über den Eingang jeder Beitrittserklärung unterrichtet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Abkommens am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. am Tage nach der Anzeige der Zustimmung des Landesparlaments in Kraft.

(3) Im Falle des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

(4) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beitretende Land an dem Kostenausgleich teil. Dies gilt nicht im Falle eines Beitritts eines der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, solange diese Länder nicht vollständig in den Länderfinanzausgleich einbezogen sind.

#### § 6

(1) Das Abkommen tritt für die Länder Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen am Tage nach der jeweiligen Unterzeichnung in Kraft.

(2) Für das Land Hessen tritt dieses Abkommen mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Ratifizierungsurkunde hinterlegt wird.

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt

Peter Ceasar

Dr. Rolf Krumsiek

Dr. Arno Walter

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Ortsgerichtsgesetzes\*)**

**Vom 28. Oktober 1993**

Artikel 1

Das Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und bei Nachlaßsicherungen, die ohne Ersuchen des Amtsgerichts vorgenommen werden, verauslagt die Staatskasse die Kosten.“

2. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenanteile der Ortsgerichtsmitglieder sind Dienstaufwandsentschädigungen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1993

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Eichel

Die Hessische Ministerin  
der Justiz  
Dr. Hohmann-Dennhardt

\*) Ändert GVBl. II 28-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz\*)**

**Vom 26. Oktober 1993**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Textstelle „in der Fassung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 990), geändert durch Gesetz vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653)“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Textstelle „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241)“ durch

die Textstelle „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420)“ und das Wort „Leistungsempfänger“ durch das Wort „Leistungsfälle“ ersetzt.

- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in dem in § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Bafög-Auslandszuständigkeitsverordnung vom 27. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1669), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2160), bestimmten Auslandsbereich ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Marburg zuständig.“

- d) In Abs. 4 werden vor den Worten „der Minister“ die Worte „die Ministerin oder“ eingefügt.

\*) Ändert GVBl. II 73-5

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,  
Telefax (0 61 72) 2 30 55;  
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe  
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenenverwaltung GmbH,  
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden  
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und  
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-  
rei Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-  
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von  
8,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen  
werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG  
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

2. § 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 werden die Worte „der Regie-  
rungspräsident“ durch die Worte „das  
zuständige Regierungspräsidium“ er-  
setzt.

4. In § 4 werden die Worte „der Minister  
für Wissenschaft und Kunst“ durch die  
Worte „das Ministerium für Wissen-  
schaft und Kunst“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Textstelle „Die  
Mitglieder des Lehrkörpers und die  
Vertreter der Auszubildenden“  
durch die Textstelle „Die Mitglieder  
des Lehrkörpers und die Vertrete-  
rinnen und Vertreter der Auszubil-  
denden“, in Satz 2 die Worte „ständi-  
ger Vertreter“ durch das Wort „Er-  
satzmitglied“ und in Satz 3 das Wort  
„Gewählten“ durch das Wort „ge-  
wählten Mitgliedes“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „einer öf-  
fentlichen Hochschule“ durch die  
Worte „einer staatlichen oder staat-  
lich anerkannten Hochschule“ er-  
setzt, und in Satz 2 werden vor den  
Worten „der Minister“ die Worte  
„die Ministerin oder“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und  
erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder und Ersatz-  
mitglieder der Förderungs-  
ausschüsse bei staatlichen oder staat-  
lich anerkannten Hochschulen wer-  
den von deren Leiterin oder Leiter  
berufen.“

6. In § 6 wird die Textstelle „der Ober-  
finanzkasse in Frankfurt am Main“  
durch die Textstelle „der Staatskasse  
Bad Hersfeld, soweit das Ministerium  
der Finanzen im Einvernehmen mit  
dem Ministerium für Wissenschaft und  
Kunst keine andere Landeskasse be-  
stimmt“ ersetzt.

7. § 8 wird aufgehoben.

8. In § 10 werden das Wort „Der“ durch  
die Worte „Die Ministerin oder der“  
und das Wort „Fachministern“ durch  
das Wort „Fachministerien“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister für  
Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt,  
das Gesetz in der sich aus diesem Gesetz  
ergebenden Fassung mit neuem Datum  
bekanntzumachen.

#### Artikel 3

Art. 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom  
1. Januar 1991, die übrigen Vorschriften  
des Gesetzes treten am Tage nach der Ver-  
kündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1993

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Eichel

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Mayer